

Standardarbeitskraft und Paralandwirtschaft

Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht
Luzern, 12. September 2014

Dr. Eduard Hofer, Heimberg

Inhalt

➤ Standardarbeitskraft SAK	3 - 8
- Das Konzept	
- Die Anwendung	
- Die Berechnung	
- Die Geschichte	
➤ Rechtsänderungen	9-12
➤ Bericht des Bundesrates	13-14
➤ Umsetzung	15-18
- Anpassung der Faktoren	
- Wirtschaftlichkeit als Kriterium	
- SAK für Paralandwirtschaft	
➤ Anwendung im BGBB	19-23
➤ Anwendung im LPG	24-25
➤ Anwendung im RPG	26-27
➤ Auswirkungen, Würdigung	28-32

Unter dem Begriff Paralandwirtschaft werden heute „landwirtschaftsnahe Tätigkeiten“ verstanden. Diese Tätigkeiten haben einen Bezug zum Landwirtschaftsbetrieb, sie können unabhängig von einem Landwirtschaftsbetrieb nicht ausgeübt werden.

Das Landwirtschaftsgesetz enthält in Art. 3 die Definition der Landwirtschaft. Im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 hat das Parlament mit einem neuen Absatz 1^{bis} festgehalten, dass für die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten der 5. und der 6. Titel des Gesetzes gelten. Das Landwirtschaftsgesetz sagt damit nichts Neues. Es enthielt seit 2004 Bestimmungen für die Förderung der Diversifizierung im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich.

Nun stellt sich aber die Frage, ob die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten bei der Beurteilung der Betriebsgrösse mit Hilfe der Standardarbeitskraft (SAK) berücksichtigt werden sollen. Der Bundesrat hat dazu in seinem Bericht „Evaluation des Systems der Standardarbeitskräfte SAK“ vom 20. Juni 2014 Vorschläge unterbreitet. Diese Vorschläge, Möglichkeiten für ihre Umsetzung sowie allfällige Auswirkungen sind Gegenstand dieses Vortrags. Zum allgemeinen Verständnis der einigermassen komplexen Materie ist es unabdingbar, vorab Sinn und Funktion der Standardarbeitskraft als agrarpolitisches Instrument näher zu betrachten.

SAK: Das Konzept

Zweck: Abgrenzung nach Betriebsgrösse

Masszahl für die Betriebsgrösse

- Basis: Arbeitsaufwand
- Objektiv, zeigt Kapazität des Betriebes
- Unabhängig von Markt und Politik
- Robuste Methodik
- Querschnittsinstrument

Standardisierte Faktoren

- Einheitlich für Gruppen von Kulturen und von Tiergattungen
- Unabhängig von Verfahren und Mechanisierung
- Anpassung aufgrund technischer Entwicklung erforderlich

Keine Schätzung (auch wenn Korrelation besteht)

- Des effektiven Arbeitsaufwandes
- Der Wirtschaftlichkeit des Betriebes

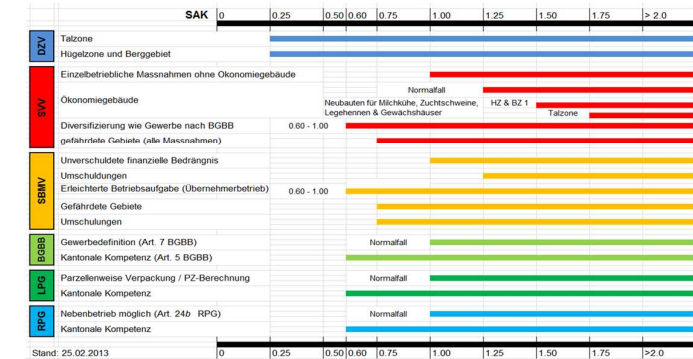
Die Standardarbeitskraft ist eine Masszahl für die Betriebsgrösse. Mit ihr kann die Grösse verschiedener Betriebe differenzierter gemessen werden als nur gerade über die Fläche oder über die Anzahl Tiere. Basis ist der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Einheit der verschiedenen Betriebszweige. Die Masszahl ist damit nicht abhängig von der Entwicklung der Produktpreise oder der Direktzahlungen. Die Faktoren sind unabhängig von den auf dem Betrieb tatsächlich eingesetzten Verfahren und vorhandenen Maschinen. Es kann ja nicht sein, dass ein Betrieb „rechtlich kleiner“ wird, wenn er eine leistungsfähigere Maschine anschafft. Die SAK ist deshalb eine objektive Grösse. Sie ist ein Mass für die Arbeitskraft, die die landwirtschaftlichen Betriebszweige im Durchschnitt, d. h. unter normalen Umständen, beanspruchen. Die Methode muss einfach und robust sein, da sie in verschiedenen agrarpolitischen Massnahmen eine wichtige Rolle spielt.

Als objektive Grösse entsprechen die SAK per Definition nicht dem effektiven Arbeitsaufwand eines Betriebes. Sie sind auch kein Mass für das auf dem Betrieb erzielbare Einkommen, obschon wohl eine Korrelation besteht. Es ist ja davon auszugehen, dass die für einen landwirtschaftlichen Betriebszweig eingesetzte Arbeit unter normalen Umständen ein Einkommen abwirft.

Solange Betriebe von agrarpolitischen Fördermassnahmen ausgeschlossen werden, weil sie als zu klein erachtet werden, ist eine objektive, transparente, robuste Methode für die Bestimmung der Betriebsgrösse erforderlich.


SAK: Die Anwendung

Zweck: Untere Grenzen für die Betriebsgrösse



Die verschiedenen Anwendungen der SAK können etwa wie folgt gruppiert werden:

- Eine administrativ begründete untere Grenze für Direktzahlungen von 0.25 SAK (DZV Art. 5). Oberhalb dieser Grenze werden die gemeinwirtschaftlichen Leistungen auch Nebenerwerbsbetrieben bezahlt.
- Differenzierte Grenzen für Investitionshilfen einschliesslich Betriebshilfe. Mit diesen Instrumenten werden in erster Linie professionelle Haupteinwerbetriebe gefördert. Sie sollen wettbewerbsfähig bleiben gegenüber Nebenerwerbsbetrieben, in denen die Landwirtschaft quersubventioniert werden kann. Für Betriebszweige, die eine dauernde Anwesenheit erfordern, gelten höhere Grenzen. In Gebieten, deren Bewirtschaftung oder Besiedlung gefährdet ist, gelten tiefere Grenzen.
- Gewerbegrenze des BGGB, die auch für die Anwendung des LPG und des RPG gilt.
- Anwendungen für die Direktzahlungen, die in der Darstellung nicht enthalten sind:
 - Anforderungen betreffend Ausbildung, Ausnahme im Berggebiet unter 0.5 SAK (DZV Art. 4 Abs. 1)
 - Begrenzung der Direktzahlungssumme auf 70'000.- pro SAK (DZV Art. 8)
 - Übergangsbeitrag, Reduktion wenn SAK um über 50% abgenommen haben (DZV Art. 93)
 - Vermögensgrenze für Übergangsbeitrag, Reduktion des Vermögens um 270'000.- pro SAK (DZV Art. 95 Abs. 1)


 Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht
 Société Suisse de Droit Agricole
 Sekretariat, Laurstrasse 10, 5200 Brugg

SAK: Die Berechnung

LBV Art. 3: SAK für Direktzahlungen **7 Faktoren + 4 Zuschläge**

a. Landwirtschaftliche Nutzfläche LN (Art. 14)	
1. LN ohne Spezialkulturen (Art. 15)	0,028 SAK pro ha
2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen	0,30 SAK pro ha
3. Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen	1,00 SAK pro ha
b. Nutztiere (Art. 27)	
1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen GVE	0,043 SAK pro GVE
2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel	0,007 SAK pro GVE
3. Zuchtschweine	0,04 SAK pro GVE
4. andere Nutztiere	0,03 SAK pro GVE
c. Zuschläge	
1. Hanglagen in Berggebiet und Hügellzone (18-35% Neigung)	0,015 SAK pro ha
2. Steillagen in Berggebiet und Hügellzone (mehr als 35% Neigung)	0,03 SAK pro ha
3. Biologischer Landbau Faktoren nach Bst. a	plus 20%
4. Hochstamm-Feldobstbäume	0,001 SAK pro Baum

Eduard Hofer
Luzern, 12. September 2014
Standardarbeitskraft und Paralandwirtschaft
5

Die Faktoren sind wenig differenziert, damit die Methode robust bleibt. Nur wenn sich Betriebszweige bezüglich dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand stark unterscheiden, bestehen spezielle Faktoren.

Mit diesen Faktoren werden Flächen und Tiere erfasst, soweit sie für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft massgebend sind.

Der Grad der Objektivierung unterscheidet sich:

- Für die Direktzahlungen werden die SAK jährlich berechnet, entsprechend den tatsächlichen Flächen und Tierzahlen.
- Für die Anwendung des BGGB wird auf eine landesübliche Bewirtschaftung abgestellt.

SAK: Die Berechnung

IBLV Anhang 1: SAK für Betriebs- u. Investitionshilfen 14 Zusatzfaktoren VBB Art. 2a: SAK für Bodenrecht (+ LPG, + RPG) " "

a. Milchkühe auf Sömmerungsbetrieb	0,015 SAK/Normalstoss
b. andere Nutztiere auf Sömmerungsbetrieb	0,010 SAK/Normalstoss
c. Kartoffeln	0,045 SAK/ha
d. Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen	0,300 SAK/ha
e. Rebbaubau mit eigener Kellerei	0,300 SAK/ha
f. Gewächshaus mit festen Fundamenten	0,900 SAK/ha
g. Hochtunnel oder Treibbeef	0,450 SAK/ha
h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden	0,060 SAK/Are
i. Champignonproduktion in Gebäuden	0,250 SAK/Are
j. Brüsselerproduktion in Gebäuden	0,250 SAK/Are
k. Sprossenproduktion in Gebäuden	1,000 SAK/Are
l. Gewächshaus oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern	2,400 SAK/ha
m. Christbaumkulturen	0,045 SAK/ha
n. betriebseigener Wald	0,012 SAK/ha

Im Hinblick auf die Investitionen wird auf eine umfassendere Beurteilung der Betriebsgrösse abgestellt. Die Zuschläge sind jedoch im Zusammenhang mit den Direktzahlungen nicht opportun, weil Flächen und Tiere, soweit sie für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft massgebend sind, mit den Faktoren der LBV erfasst werden.

Die Bestimmungen des BGG über die landwirtschaftlichen Gewerbe dienen in erster Linie der Betriebsübernahme zu tragbaren Bedingungen. Aus finanzieller Sicht ist die Betriebsübernahme eine Investition. Richtigerweise gelten deshalb für die Anwendung des BGG dieselben Zuschläge wie für die Investitionshilfen.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 wurde die Liste um 5 neue Faktoren erweitert (blaue Linien)

SAK: Die Berechnung

Beispiele

Viehloser Betrieb ohne Spezialkulturen:

• 9 ha LN 0,028 SAK/ha **0.252 SAK**

Betrieb mit Tierhaltung:

LN 14 ha 0,028 SAK/ha 0,392 SAK

Kühe 14 GVE 0,043 SAK/ha 0,602 SAK

Für Direktzahlungen 0.994 SAK

Wald 1ha 0,012 SAK/ha 0,012 SAK

Für IK und Bodenrecht 1.006 SAK

Ein Betrieb ohne Vieh und Spezialkulturen erreicht mit 9 ha die für Direktzahlungen erforderlichen 0.25 SAK. Bei einem Versorgungssicherheitsbeitrag von 900.-/ha resultiert eine Summe von 8'100.-/Jahr. Sie fällt weg, wenn die Grenze nicht erreicht wird.

Mit 36 ha erreicht ein Betrieb ohne Vieh und Spezialkulturen 1 SAK, obschon eine Arbeitskraft diese Fläche mit Mähdruschfrüchten praktisch am Wochenende bewältigen kann. Diese Unschärfe des Systems hängt wohl damit zusammen, dass die SAK auch den Grundaufwand für die Instandhaltung der Gebäude und Maschinen, die Betriebsführung und die Administration enthalten, dessen Erfassung schwierig ist.

Ein Betrieb mit 14 ha und 14 Kühen ergibt nicht ganz eine SAK. Kommt dazu noch 1 ha Wald, wird die Gewerbebegrenze nach Art. 7 BGG erreicht.

SAK: Die Geschichte

Von Direktzahlungen zum Bodenrecht

- 1907 ZGB aArt 620: „ausreichende landwirtschaftliche Existenz“
- 1988 Botschaft BGBB: „Grundlage für einen Haupterwerbsbetrieb“
- 1994 **BGGB Art. 7:** „**halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie**“
- 1996 Schätzungsanleitung: Standardarbeitstage (SAT)
- 1999 LwG, für Direktzahlungen: Standardarbeitskraft (SAK)
- 2004 **BGGB Art. 7 u. Art. 5 Bst. a:** **0.75 SAK**, kant. Kompetenz **0.5 SAK**
Senkung der Faktoren entsprechend technischer Entwicklung
- 2008 **BGGB Art. 7 u. Art. 5 Bst. a:** **1 SAK**, kantonale Kompetenz **0.75 SAK**
- 2014 **BGGB Art. 5 Bst. a:** kantonale Kompetenz **0.6 SAK**
VBB, IBLV Weitere Zusatzfaktoren
- 2016 *Senkung der Faktoren entsprechend technischer Entwicklung*
- 2016 **Anrechnung der Paralandwirtschaft**

Das bäuerliche Erbrecht nach aArt. 620 ZGB enthielt bereits eine untere Grenze für die Betriebsgrösse, welche sich allerdings auf das Einkommen stützte: Der Betrieb musste einer bäuerlichen Familie eine „ausreichende landwirtschaftliche Existenz“ erlauben.

Der Entwurf des BGGB enthielt den Begriff Haupterwerbsbetrieb, der vom Parlament als nicht operabel abgelehnt wurde. Stattdessen wurde als Grenze „die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie“ festgelegt und damit auf eine arbeitswirtschaftliche Grösse umgestellt. Inhaltlich war damit auch der Haupterwerbsbetrieb gemeint.

Nachdem sich die Standardarbeitskraft in den Direktzahlungen als praktisches Instrument erwiesen hatte, wurde sie auch im Bodenrecht eingeführt. Die 0.75 SAK entsprachen praktisch der „halben Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie“. Erst die Erhöhung auf 1 SAK im Rahmen der Agrarpolitik 2011 war eine grundsätzliche Änderung.

Nun ist für nächstes Jahr eine Anhörung betreffend die Anpassung der Faktoren entsprechend der technischen Entwicklung und betreffend den Einbezug der Paralandwirtschaft angekündigt.

Rechtsänderungen

2014: Paralandwirtschaft im Landwirtschaftsgesetz

LWG Art. 3 Begriff und Geltungsbereich

¹ Die Landwirtschaft umfasst:

- a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;
- b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben;
- c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen.

~~d. landwirtschaftsnahe Tätigkeiten~~ (abgelehnter Antrag der Minderheit Walther)

^{1bis} Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten die Massnahmen des 5. und des 6. Titels. Sie setzen eine Tätigkeit auf der Grundlage von Absatz 1 Buchstaben a-c voraus.

Im Parlament fand der Antrag, die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten den landwirtschaftlichen gleichzustellen, keine Mehrheit. Die Zuordnung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten zur „Kernlandwirtschaft“ wurde unter anderem von Vertretern des Gewerbes wegen der Wettbewerbsneutralität bekämpft. Dafür hatten vor allem auch die Landfrauen und Bäuerinnen gekämpft. Die Diskussion enthält praktisch eine Definition: „Für die Antragsteller ist es selbstverständlich, dass die Tätigkeiten nur landwirtschaftsnah sind, ich sage das noch einmal, wenn sie auch eine enge Bindung zur landwirtschaftlichen Kerntätigkeit haben. Diese Bindung kann über Produkte oder die Infrastruktur auf dem Hof hergestellt werden.“ (AB 2012 N 1514 Votum Aebi)

Der neue Abs. 1^{bis} kann als Kompromiss betrachtet werden, der immerhin die Unterstützung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten mit Investitionshilfen (5. Titel) sowie mit Forschungs- und Beratungsleistungen (6. Titel) ermöglicht. Allerdings war das schon bisher der Fall.

Rechtsänderungen

2004: Investitionshilfen für Diversifizierung

LwG Art. 106 Investitionskredite für Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und **landwirtschaftsnahen Bereich**, um zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu schaffen.

SVV Art. 3 Als Voraussetzung für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung gilt der minimale **Arbeitsbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe** nach den Artikeln 5 und 7 BGBB.

Für die Berechnung des **Arbeitsbedarfs** werden Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich **nicht berücksichtigt**.

Unterstützt werden in der Praxis bauliche Massnahmen, die nach **Art. 24b Abs. 1^{bis} RPG** als Nebenbetrieb **mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe** bewilligt worden sind.

Die Förderung der Diversifizierung im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich mit Investitionskrediten wurde im Rahmen der Agrarpolitik 2007 ins LwG aufgenommen. Die Bestimmung trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Der Investitionskredit beträgt höchstens 50% der anrechenbaren Kosten, maximal 200'000.- (SVV Art. 46 Abs. 7 u. 8).

Gefördert werden alle Bauten und Anlagen, die nach Art. 24b Abs. 1^{bis} RPG als „Nebenbetrieb mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe“ bewilligt worden sind. Die Wendung „enger sachlicher Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe“ ist gleichbedeutend mit „landwirtschaftsnah“.

Damit bewilligte Vorhaben auch gefördert werden können, gilt als untere Grenze für die Betriebsgrösse das landwirtschaftliche Gewerbe.

Landwirtschaftsnahen Tätigkeiten werden für die Berechnung des Arbeitsbedarfs nicht berücksichtigt. Sollen sie in Zukunft berücksichtigt werden, ist die Einschränkung in Art. 3 Abs. 3 Bst. b SSV zu streichen.

Rechtsänderungen

2014: Definition der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten

LBV Art. 12b Landwirtschaftsnahen Tätigkeiten

Als landwirtschaftsnahen Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Tätigkeiten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten von den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, von deren Familie oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und **einen Bezug zum Betrieb haben**.

Neu enthält die Begriffsverordnung eine allgemeine Definition der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten. Es handelt sich um:

- wirtschaftliche Tätigkeiten
- ausserhalb der landwirtschaftlichen Produktion und ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf eigener Produkte („Kernlandwirtschaft“)
- mit einem **engen Bezug zum Betrieb**.

Rechtsänderungen

2014: Liste in den Weisungen und Erläuterungen des BLW zur LBV

- Aufbereitung, Lagerung, Verkauf: betriebsfremde Produkte a. d. Region
- Biomasseverwertung (Bioenergie, Kompostierung)
- Waldpflege und -bewirtschaftung
- Ferien auf dem Bauernhof
- Schlafen im Stroh
- Bed&Breakfast auf dem Bauernhof
- Gästebewirtung, Besenwirtschaften
- Erlebnisparks, z. B. Mais- oder Schilflabyrinth
- Schule und Kindergarten auf dem Bauernhof
- Sozialtherapeutische Angebote (Betreuung)

BLW: Weisungen und Erläuterungen 2014 zur LBV, S. 12

Eduard Hofer

Luzern, 12. September 2014

Standardarbeitskraft und Paralandwirtschaft

12

Die Weisungen und Erläuterungen des BLW zu Art. 12b LBV enthalten eine nicht abschliessende Liste solcher Tätigkeiten.

Die Liste ist mit den Raumplanungsbehörden abgesprochen. Sie gilt auch für die Bewilligung von Nebenbetrieben mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe nach Art. 24b Abs. 1^{bis} RPG.

Bericht des Bundesrates

Parlamentarische Vorstösse als Auslöser

Leo Müller, 28.9.2012: Berücksichtigung der Diversifizierung in der Landwirtschaft, das heisst aller effektiven landwirtschaftlichen und **paralandwirtschaftlichen** Tätigkeiten.

Erich von Siebenthal 15.3.2012: Berücksichtigung von **Waldbewirtschaftung und Sömmerung**

Priska Birrer-Heimo 15.3.2012: Berücksichtigung des **realen Arbeitsaufwandes**, insbesondere des Grundaufwandes, der Verarbeitung und Vermarktung sowie der besonderen Bewirtschaftungerschwernisse

Eduard Hofer

Luzern, 12. September 2014

Standardarbeitskraft und Paralandwirtschaft

13

Die Debatte über die Paralandwirtschaft im Parlament war sehr grundsätzlicher Natur. Der Einbezug in die Berechnung der SAK wurde in der Debatte zu Art. 3 Abs. 1^{bis} LwG nicht beschlossen.

Auslöser des bundesrätlichen Berichts waren parlamentarische Vorstösse, die kurz nach dem Erscheinen der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-2017 bzw. kurz nach Beginn von deren Behandlung im Parlament eingereicht worden sind. Nationalrat Leo Müller verlangte in seinem Postulat 12.3906 „Bemessung der Standardarbeitskraft“ vom Bundesrat einen Bericht über die Zweckmässigkeit des Konzepts und mögliche Alternativen sowie über die Möglichkeit des Einbezugs der paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten. Der Bundesrat hat diesen Bericht am 20. Juni 2014 zuhänden des Parlaments verabschiedet und publiziert.

Bericht des Bundesrates

Fazit, weiteres Vorgehen

Erster Schritt, 1. Januar 2016, Anhörung 2015

1. Berücksichtigung der **landwirtschaftsnahen** Tätigkeiten in den Bereichen bäuerliches **Bodenrecht und Strukturverbesserungen**.
2. **Überprüfung der Faktoren** u.a. mit Blick auf den technischen Fortschritt inkl. Reduktion der Normarbeitszeit auf 2'600 Stunden.
3. Präzisierung der **Definition der SAK in der LBV**.

Zweiter Schritt, in nächster Etappe zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik

1. **Wirtschaftlichkeit als zusätzliches Kriterium für die Anerkennung als Gewerbe nach Art. 7 BGG** unter Einbezug der Regelung für die Strukturverbesserungen.
2. Gesetzesgrundlage für Anpassung der Faktoren entsprechend dem technischen Fortschritt

Bundesrat: Evaluation der Standardarbeitskräfte SAK, Bericht vom 20. Juni 2014, Seite 57

Eduard Hofer

Luzern, 12. September 2014

Standardarbeitskraft und Paralandwirtschaft

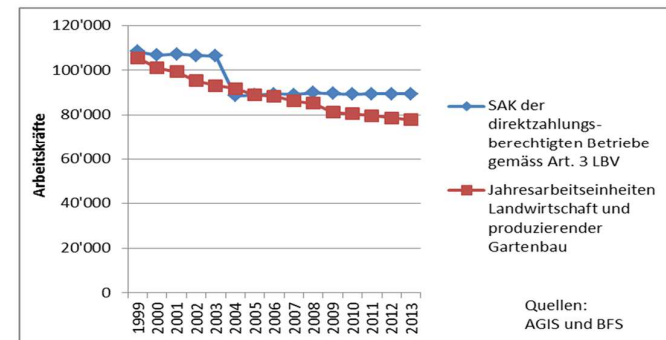
14

Neben der Überprüfung der Faktoren will der Bundesrat nun einen Vorschlag unterbreiten zur Berücksichtigung der **landwirtschaftsnahen** Tätigkeiten in den Bereichen des bäuerliches **Bodenrechts und der Strukturverbesserungen**. Dazu soll 2015 eine Anhörung stattfinden. Weiter soll die Definition der SAK in Art. 3 Abs. 1 LBV geändert werden, so dass nicht mehr der Eindruck entsteht, mit den Faktoren werde der reale Arbeitsaufwand des Betriebs geschätzt.

In einem zweiten Schritt soll als zusätzliches Kriterium für die Anerkennung als landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGG die Wirtschaftlichkeit des Betriebs eingeführt werden. Dazu ist eine Änderung des BGG nötig. Gleichzeitig soll die Anpassung der Faktoren entsprechend der technischen Entwicklung gesetzlich verankert werden. Diese beiden Vorhaben sind nicht terminiert.

Umsetzung

Anpassung der Faktoren



Quellen:
AGIS und BFS

Bundesrat: Evaluation der Standardarbeitskräfte SAK, Bericht vom 20. Juni 2014, Seite 19

Eduard Hofer

Luzern, 12. September 2014

Standardarbeitskraft und Paralandwirtschaft

15

Die Statistik des BFS über die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft (rote Kurve) zeigt eine kontinuierliche Abnahme. Weniger Arbeitskräfte bewirtschaften die gleiche Fläche und produzieren gleichviel oder mehr – die bekannte Folge des technischen Fortschritts.

Die mit fixen Faktoren berechneten SAK (blaue Kurve) folgen dieser Bewegung nicht. Deren Gesamtsumme bleibt bei gleichbleibenden Flächen und Tierbeständen konstant. Die Anzahl SAK entfernt sich mit der Zeit immer mehr von den effektiv benötigten Arbeitskräften. Das trifft – wenn auch nicht so kontinuierlich - auch auf Betriebsebene zu.

Mit der Anpassung der Faktoren 2004 hat man das System justiert. Nun ist die Zeit für eine neue Anpassung gekommen.

Angesichts dieser Darstellung kann man sich fragen, ob nicht ein Automatismus für eine jährliche Anpassung eingerichtet werden müsste. Der Bericht des Bundesrates spricht von einem Vierjahresrhythmus, für den eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden soll.

SGAR Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht
SSDA Société Suisse de Droit Agricole
Sekretariat, Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Umsetzung

Anpassung der Faktoren

Technische Entwicklung:	- 16 %
Stunden pro SAK 2'800 -> 2'600	+ 7 %
Senkung der Faktoren im Durchschnitt	- 9 %
Weniger Betriebe mit Direktzahlungen	- 1'000
Niedrigere Anzahl Gewerbe	höchstens - 4'000

Schweizer Bauer, 21. Juni 2014, Seite 1

Eduard Hofer
Luzern, 12. September 2014
Standardarbeitskraft und Paralandwirtschaft
16

Die in der Darstellung enthaltenen Zahlen wurden anlässlich der Vorstellung des bundesrätlichen Berichts genannt:

- Der Arbeitsbedarf sank infolge der technischen Entwicklung seit 2004 um 16 %
- Es wird vorgeschlagen, die Arbeitsstunden pro SAK von 2'800 auf 2'600 zu senken, wodurch der Bedarf an SAK um 7 % steigt.
- Die Faktoren müssen deshalb um 9 % gesenkt werden.

Nach Aussagen des BLW würden dadurch

- 1'000 bisher direktzahlungsberechtigte Betriebe die Eintretensschwelle von 0.25 SAK nicht mehr erreichen.
- 4'000 Betriebe die Gewerbeeigenschaft verlieren. Dieser Effekt wird minim gemildert durch die neu eingeführten zusätzlichen Zuschläge in Art. 2a VBB.

SGAR Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht
SSDA Société Suisse de Droit Agricole
Sekretariat, Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Umsetzung

Wirtschaftlichkeit als objektives Kriterium ???

SSV Art. 8 Tragbare Belastung
¹ Die **Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit** der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung der Investitionshilfe ausgewiesen sein.

Beispiel:
BGGB Art. 7 Landwirtschaftliches Gewerbe; im Allgemeinen
¹ Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient, deren **Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine Standardarbeitskraft erfordert und deren Übernahme finanzierbar und tragbar ist.** Der Bundesrat legt die Faktoren und die Werte für die Berechnung einer Standardarbeitskraft in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrecht fest.

Überflüssig: Nach Art. 10 BGGB ist der Ertragswert per Definition bei landesüblicher Bewirtschaftung tragbar !

Eduard Hofer
Luzern, 12. September 2014
Standardarbeitskraft und Paralandwirtschaft
17

Nach dem Bericht des Bundesrates (S. 36) besteht eine Schwäche des SAK-Systems in der schlechten Abbildung des wirtschaftlichen Potentials der evaluierten Betriebe. Im Bereich der Strukturverbesserungen wirkt sich dieser Nachteil nicht aus, weil in einer zweiten Stufe die Wirtschaftlichkeit des Betriebs geprüft wird.

Im zweiten Schritt ist deshalb speziell für die Anwendung des BGGB eine Ergänzung des SAK-Systems mit einer Überprüfung der Förderungswürdigkeit des Betriebes aufgrund wirtschaftlicher Kriterien geplant. Um den administrativen Aufwand einzuschränken, könnte die zusätzliche Prüfung auf einen kritischen Bereich (untere und obere Grenze in SAK) begrenzt werden (Bericht des Bundesrates S. 42/43).

Damit eine Strukturverbesserung aufgrund der Bestimmungen des LwG mit einer Investitionshilfe gefördert wird, muss die Investition finanzierbar und tragbar sein.

Ob ein landwirtschaftliches Gewerbe besteht, ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Die Anforderungen müssen bei landesüblicher Bewirtschaftung erfüllt sein. Man müsste also prüfen, ob die Übernahme des Betriebs bei landesüblicher Bewirtschaftung finanzierbar und tragbar wäre.

Nun ist aber die Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert stets finanzierbar: Die Belastungsgrenze liegt bei 135 % des Ertragswertes (Art. 73 Abs. 1 BGGB).

Der Ertragswert ist per Definition bei landesüblicher Bewirtschaftung tragbar. Nach Art. 10 BGGB kann er bei landesüblicher Bewirtschaftung zum Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden.

Wollte man, wie im Bericht des Bundesrates (S. 42) vorgeschlagen, berücksichtigen, dass der Nachfolger den Betrieb anders führen möchte als sein Vorgänger, so würde der Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes subjektiv geprägt. Die Anforderung, dass der Beurteilung eine landesübliche Bewirtschaftung zugrunde gelegt wird, müsste dann aus Art. 7 Abs. 1 BGGB gestrichen werden. Siehe dazu Hofer im Kommentar BGGB N 101-101b zu Art. 7.

Umsetzung

Wirtschaftlichkeit als subjektives Kriterium

SSV Art. 8 Tragbare Belastung

² Die vorgesehene Investition ist tragbar, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin in der Lage ist:

- die **laufenden Ausgaben** für Betrieb und Familie zu decken;
- die anfallenden **Zinsverpflichtungen** zu erfüllen;
- den **Rückzahlungsverpflichtungen** nachzukommen;
- die künftig **notwendigen Investitionen** zu tätigen; und
- zahlungsfähig** zu bleiben.

³ Nachweis mit geeigneten Planungsinstrumenten über mindestens fünf Jahre unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einschliesslich Risikobeurteilung.

Subjektive Beurteilung!

Tragbare Belastung ist abhängig vom Betriebsleiter:

- Fähigkeiten
- Bewirtschaftungskonzept
- Eigenkapital

Die Beurteilung im Bereich der Strukturverbesserungen ist eine subjektive, im Hinblick auf eine bestimmte Investition durch eine bestimmte Person unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten, ihres Bewirtschaftungskonzepts und ihrer finanziellen Möglichkeiten. Im Bereich des Bodenrechts macht eine solche Überprüfung Sinn, wo es um die Übernahme des landwirtschaftlichen Gewerbes durch eine bestimmte Person geht, handelt es sich doch dabei um eine grosse Investition. Eine solche Anforderung an den Übernehmer wäre an den entsprechenden Stelle in das Gesetz einzubauen, beispielsweise in Art. 11 BGBB.

Umsetzung

Wirtschaftlichkeit als subjektives Kriterium

???

BGGB Art. 11 Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes

¹ Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so kann jeder Erbe verlangen, dass ihm dieses in der Erbteilung zugewiesen wird, wenn er es selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint, **sofern die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit der Betriebsübernahme ausgewiesen sind.**

Subjektive Beurteilung:

- **Tragbarkeit der Betriebsübernahme ist Bestandteil der Eignung**
- **Wird von Doktrin und Gerichtspraxis verlangt (Kommentar BGGB, N 41 und 41a zu Art. 9)**

Die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit der Betriebsübernahme wären dann neben dem Willen zur Selbstbewirtschaftung und der Eignung dazu eine zusätzliche Anforderung an den Übernehmer.

Nun sind aber die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit der Betriebsübernahme durchaus Bestandteil der Eignung (Hofer im Kommentar BGGB, N 41a zu Art. 9). Ist diese bestritten, prüft der Richter, ob der Ansprecher mit seinen Fähigkeiten und seinem Bewirtschaftungskonzept künftig seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Nach dem Bundesgericht stellt zwar die finanzielle Lage des Übernehmers an und für sich keinen Massstab für die Eignung oder Nichteignung zur Übernahme des landwirtschaftlichen Gewerbes dar. Sie ist jedoch insofern zu berücksichtigen, als an einen Bewerber umso höhere Anforderungen zu stellen sind, je grösser die finanziellen Schwierigkeiten sind, denen er bei der Übernahme des landwirtschaftlichen Gewerbes begegnet (BGer Urteil 5C.25/2001 vom 8. Juni 2001 E. 4c).

Zwar wird der weitaus grösste Teil der Betriebsübernahmen innerhalb der Familie geregelt, ohne gerichtliche Mitwirkung. In den meisten Fällen wird der Übernehmer des Landwirtschaftlichen Gewerbes jedoch eine Starthilfe beanspruchen (Art. 106 Abs. 1 u. 2 jeweils Bst. a LwG). Dann wird die Tragbarkeit der Betriebsübernahme aufgrund der Vorschriften des LwG über die Strukturverbesserungen (Art. 8 SVV) überprüft. Ausnahme sind landwirtschaftliche Gewerbe unter 1 SAK in Kantonen, die die Gewerbegrenze herabgesetzt haben ausserhalb von gefährdeten Gebieten (Darstellung S. 4).

Darüber hinaus scheint bei genauer Betrachtung nicht mehr so ganz klar, welches genau die Lücke ist, die mit der zusätzlichen wirtschaftlichen Überprüfung geschlossen werden soll.

Der Bundesrat äussert sich in seinem Bericht nicht darüber, ob die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit eine objektive oder eine subjektive oder beides sein soll. Er stellt fest, eine Kombination verschiedener Kennzahlen dürfte am ehesten geeignet sein, um die langfristige Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu evaluieren.

Insgesamt scheint uns dieser Vorschlag wenig ausgereift.

Umsetzung

SAK für paralandwirtschaftliche Tätigkeiten

IBLV Anhang 1 und VBB Art. 2a

⁴ Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand.

Beispiel:

⁴bis Für paralandwirtschaftliche Tätigkeiten in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem Umsatz. Landwirtschaftliche Tätigkeiten müssen mindestens 0.6 SAK erfordern.

→ Höhere Anzahl Gewerbe

- Abhängig vom Anteil Kernlandwirtschaft, der vorausgesetzt wird
- Kompensiert teilweise Anpassung der Faktoren

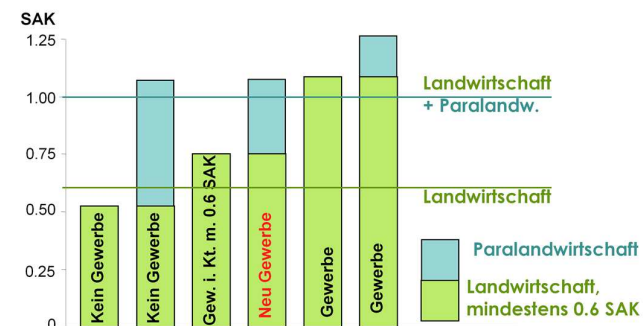
Eine weitere kleine Kompensation der Reduktion der Anzahl Gewerbe infolge der Anpassung der Faktoren könnte der Einbezug der paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten in die Berechnung der SAK bringen.

Für die Umsetzung wäre eine Lösung analog zur Erfassung des Arbeitsaufwandes für Aufbereitung, Lagerung und Verkauf eigener Produkte denkbar. Allerdings ist die Erfassung des effektiven Aufwandes aufgrund der Selbstdeklaration der Betriebsleitenden mit grosser Unsicherheit behaftet. Deshalb wird erwogen, den Arbeitsaufwand ausgehend vom Umsatz zu ermitteln. Aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten geht ein relativ enger Zusammenhang zwischen Umsatz und Arbeitsaufwand hervor. Der Faktor liegt in der Grössenordnung von 0.6 SAK pro 100'000 Franken Umsatz (Robert Huber, Beat Meyer, Christian Flury: Evaluation, Weiterentwicklung und Alternativen des SAK-Systems, Bericht zuhanden des Bundesamtes für Landwirtschaft, Zürich 2014).

Nach Art. 3 Abs. 1bis LwG setzt die Förderung landwirtschaftsnaher Tätigkeiten eine landwirtschaftliche Tätigkeit voraus. Dasselbe soll unbestrittenermassen auch für die Anrechnung des Arbeitsaufwandes für die Paralandwirtschaft gelten. Der Bericht des Bundesrates nennt als Beispiel ein Minimum von 0.6 SAK aus der Landwirtschaft und von eine Beschränkung des Zuschlags für die Paralandwirtschaft auf 0.5 SAK. Denkbar wäre auch eine Beschränkung des Zuschlags auf einen Prozentsatz der SAK aus der Landwirtschaft, beispielsweise 50 %. Der Anteil der Paralandwirtschaft an den SAK eines Betriebes könnte dann höchstens einen Drittel erreichen.

Umsetzung

Beispiel: höchstens 0.6 SAK aus Paralandwirtschaft



Die Anrechnung der Paralandwirtschaft wird nur Betriebe betreffen, die

- mit der Landwirtschaft allein die Gewerbebegrenze nicht,
- jedoch das geforderte Minimum an SAK aus der Landwirtschaft erreichen und
- eine landwirtschaftsnaher Tätigkeit aufweisen.

Sie werden dann neu zu landwirtschaftlichen Gewerben. Alle andern Betriebe sind nicht betroffen. Über die Anzahl Betriebe, die mit der Anrechnung der Paralandwirtschaft zu landwirtschaftlichen Gewerben werden, bestehen keine Angaben.

Wird ein Minimum von 0.6 SAK aus der Landwirtschaft verlangt, so wird die Anrechnung der Paralandwirtschaft in einem Kanton, der die Gewerbebegrenze auf 0.6 SAK herabsetzt, nur für die Investitionshilfen eine Rolle spielen.

Anwendung im BGGB

SGAR Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht
SSDA Société Suisse de Droit Agricole
Sekretariat, Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Wortlaut: Grundsätzlich keine SAK für Paralandwirtschaft !

BGGB Art. 7 Landwirtschaftliches Gewerbe; im Allgemeinen
1 Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt eine Gesamtheit von **landwirtschaftlichen** Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der **landwirtschaftlichen** Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, **mindestens eine Standardarbeitskraft** nötig ist. Der Bundesrat legt die Faktoren und die Werte für die Berechnung einer Standardarbeitskraft in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrecht fest.

Gesetz verlangt 1 SAK aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftung

**Aber: Parlamentarische Vorstösse
Absichtserklärung des Bundesrates**

Eduard Hofer

Luzern, 12. September 2014

Standardarbeitskraft und Paralandwirtschaft

22

Der Wortlaut des Gesetzes an sich lässt die Anrechnung der Paralandwirtschaft bei der Beurteilung, ob ein landwirtschaftliches Gewerbe besteht, an sich nicht zu. Nach Art. 7 Abs. 1 BGGB muss die Bewirtschaftung einer Gesamtheit von **landwirtschaftlichen** Gebäuden und Anlagen, die als Grundlage der **landwirtschaftlichen** Produktion dient, eine SAK erfordern.

Man wird aber wohl Mittel und Wege finden, um dieses juristische Problem zu lösen, den überwiesenen parlamentarischen Vorstössen entgegen zu kommen und die vom Bundesrat in seinem Bericht geäusserte Absicht zu realisieren. Beispielsweise wurden auch schon dringende Anliegen auf Verordnungsebene umgesetzt und die dafür nötige Gesetzesgrundlage später geschaffen, als Sanierung der Rechtslage.

Anwendung im BGGB

SGAR Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht
SSDA Société Suisse de Droit Agricole
Sekretariat, Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Tendenziell mehr Betriebsübernahmen, weniger Strukturwandel

Zuweisungs- und Vorkaufsrechte für landwirtschaftliche Gewerbe

Art. 11 sowie jeweils Abs. 1 der Art. 36, 42, 47 und 49 BGGB

-> **Tendenziell höhere Anzahl Betriebsübernahmen**

Zuweisungs- und Vorkaufsrechte für landwirtschaftliche Grundstücke

Art. 21 sowie jeweils Abs. 2 der Art. 36, 42, 47 und 49 BGGB

-> **Tendenziell höhere Anzahl Übernahmen von Grundstücken**

Realteilungsverbot

Art. 60 Abs. 2 Bst. b BGGB, Schutz potentieller Übernehmer

-> **Tendenziell mehr geschützte Gewerbe = mehr Betriebsübernahmen**

Art. 60 Abs. 2 Bst. a BGGB, Verbesserung der Struktur anderer Gewerbe

-> **Tendenziell mehr geschützte Gewerbe = mehr Übernahmen von Grundstücken**

Eduard Hofer

Luzern, 12. September 2014

Standardarbeitskraft und Paralandwirtschaft

23

Die Definition des landwirtschaftlichen Gewerbes in Art. 7 Abs. 1 BGGB bestimmt – zusammen mit Art. 4 Abs. 2 (Juristische Personen), Art. 5 Bst. a (Kantonaler Spielraum) und Art. 8 (parzellenweise verpachtete und nicht erhaltungswürdige Gewerbe) – den Geltungsbereich der besonderen Bestimmungen des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Gewerbe (Art. 4 Abs. 1 BGGB). Diese Bestimmungen werden auch für Betriebe anwendbar, die die Gewerbegrenze nur zusammen mit der Paralandwirtschaft erreichen.

Es handelt sich im wesentlichen um:

- Zuweisungs- und Vorkaufsrechte für landwirtschaftliche Gewerbe. Das Gewerbe kann innerhalb der Familie von einem Selbstbewirtschafter zum Ertragswert übernommen werden. Einige der Betriebe, die zusammen mit der Paralandwirtschaft die Gewerbegrenze erreichen, dürften deshalb übernommen und nicht verkauft werden. Das Realteilungsverbot schützt potentielle Übernehmer davor, dass das Gewerbe vorher aufgelöst wird.
- Zuweisungs- und Vorkaufsrechte für landwirtschaftliche Grundstücke, die durch Eigentümer landwirtschaftlicher Gewerbe ausgeübt werden können. Der Kreis dieser Berechtigten wurde durch den am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Abs. 4^{bis} von Art. 7 BGGB stark ausgeweitet, indem nun – entgegen der anderslautenden Praxis des Bundesgerichts – das Pachtland bei der Gewerbestellung angerechnet wird. Einige Eigentümer von Betrieben, die zusammen mit der Paralandwirtschaft die Gewerbegrenze erreichen, dürften früher oder später in die Lage kommen, ein solches Recht auszuüben.
- Das Realteilungsverbot erlaubt die Auflösung eines landwirtschaftlichen Gewerbes, wenn sich in der Familie kein Nachfolger findet, sofern die Realteilung überwiegend dazu dient, andere Gewerbe strukturell zu verbessern. Die Übernahme von Flächen durch Betriebe, die zusammen mit der Paralandwirtschaft die Gewerbegrenze erreichen, kann

dann als Strukturverbesserung angerechnet werden.

SGAR Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht
SSDA Société Suisse de Droit Agricole
Sekretariat, Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Anwendung im LPG

Im LPG gilt die Gewerbedefinition des BGBB

LPG Art. 1
1 Dieses Gesetz gilt für die Pacht:
a. von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung;
b. von **landwirtschaftlichen Gewerben im Sinne der Art. 5 und 7 Abs. 1, 2, 3 und 5 BGBB.**

Auswirkung
Einige wenige Pachtbetriebe mit landwirtschaftsnahen Tätigkeiten in vom Verpächter zur Verfügung gestellten Anlagen, die sonst infolge der Senkung der Faktoren die Gewerbeeigenschaft verlieren würden, bleiben landwirtschaftliche Gewerbe.

Eduard HoferLuzern, 12. September 2014Standardarbeitskraft und Paralandwirtschaft24

Das Pachtrecht übernimmt mit Art. 1 Abs. 1 Bst. b LPG den Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes aus dem BGBB. Ausgeschlossen wird Abs. 4 von Art. 7 BGBB, der die Berücksichtigung der Möglichkeit, Gebäude neu zu erstellen sowie des zugepachteten Landes vorsieht. Dadurch könnte der Pächter eines kleinen Betriebs bewirken, dass dieser zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe wird, was dem Pächter nicht zuzumuten ist.

Wahrscheinlich gibt es auch einige Pachtbetriebe mit landwirtschaftsnahen Tätigkeiten im Sinn von Art. 12b LBV. Deren Einbezug in die Berechnung der SAK spielt jedoch nur dann eine Rolle, wenn sie mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit allein die Gewerbebegrenze nicht erreichen. Ausserdem muss die Paralandwirtschaft mehr ausmachen als die Senkung der SAK-Faktoren.

Sofern ein solcher Fall tatsächlich eintritt, sind die Auswirkungen auf den höchstzulässigen Pachtzins dramatisch. Es gelten dann neu die Vorschriften über den Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 37 LPG. Vorher galten die Vorschriften für landwirtschaftliche Grundstücke nach Art. 38 LPG, insbesondere die Zuschläge nach Abs. 1 Bst. c und Abs. 2. Ausserdem gilt das Wohnhaus als nichtlandwirtschaftliches Gebäude, für das ein nichtlandwirtschaftlicher Mietzins verlangt werden kann.

Eine ausserordentliche Vertragsanpassung nach Art. 12 LPG könnte in einem solchen Fall nötig werden.

Anwendung im RPG

Im RPG gilt die Gewerbedefinition des BGGB

Art. 24b Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen

¹ Können landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des BGGB ohne ein Zusatzeinkommen nicht weiter bestehen, so können bauliche Massnahmen zur Einrichtung eines **betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs** in bestehenden Bauten und Anlagen bewilligt werden.

^{1bis} Unabhängig vom Erfordernis eines Zusatzeinkommens können **Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe** bewilligt werden; dafür können massvolle Erweiterungen zugelassen werden, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen kein oder zu wenig Raum zur Verfügung steht.

Das RPG lässt die Bewilligung baulicher Massnahmen für Nebenbetriebe nur auf landwirtschaftlichen Gewerben im Sinn des BGGB zu. Auf Betrieben, die die Gewerbegrenze nicht erreichen, ist eine solche Bewilligung nicht erhältlich.

Art. 24b RPG enthält 2 Varianten:

- Wenn das landwirtschaftliche Gewerbe ohne Zusatzeinkommen nicht bestehen kann, ist ein **nichtlandwirtschaftlicher** Nebenbetrieb möglich. Er muss **betriebsnah im geografischen Sinn** sein (Art. 40 Abs. 1 Bst. a RPV).
- Wenn das landwirtschaftliche Gewerbe ohne Zusatzeinkommen bestehen kann, ist nur ein Nebenbetrieb mit engem sachlichem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe möglich. Diese Wendung ist fast identisch mit der Definition der landwirtschaftsnahen Tätigkeit in Art. 12b LVB und meint auch das Gleiche.

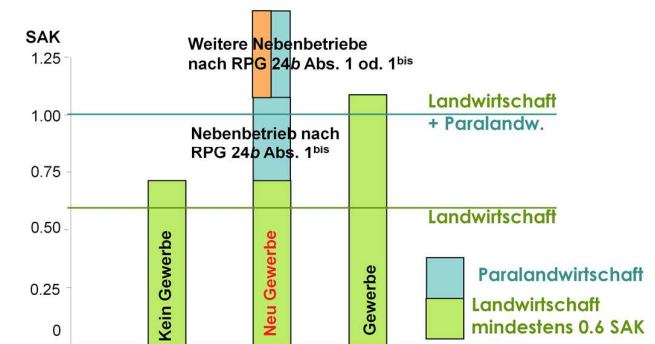
Zwar ist die – nicht abschliessende - Liste in Art. 40 Abs. 3 RPV etwas kürzer als jene in den Weisungen zu Art. 12b LVB (S. 12). Nach Auskunft des BLW ist diese jedoch mit dem ARE abgesprochen.

Art. 24b Abs. 1^{bis} RPG ermöglicht somit landwirtschaftlichen Gewerben die Aufnahme einer paralandwirtschaftlichen Tätigkeit.

Anwendung im RPG

Zweiter Nebenbetrieb nach Art 24b Abs. 1 oder 1^{bis} RPG

???



Wird nun ein Betrieb dank dem paralandwirtschaftlichen Nebenbetrieb zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe, so bedeutet dies auf den ersten Blick, dass er die Bewilligung für einen **weiteren Nebenbetrieb** erhalten kann:

- Kann das landwirtschaftliche Gewerbe ohne Zusatzeinkommen bestehen, kann eine zweite paralandwirtschaftliche Nebenbetriebe eingerichtet werden.
- Kann das landwirtschaftliche Gewerbe trotz des paralandwirtschaftlichen Nebenbetriebs ohne Zusatzeinkommen nicht bestehen kann zusätzlich ein nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb eingerichtet werden.

Aufgrund des Berichts des Bundesrats ist zu bezweifeln, dass diese Interpretation zutrifft und gewollt ist. Einerseits stellt der Bericht des Bundesrates (S. 36/37) fest, dass der Fokus auf der Kernlandwirtschaft aus der Sicht der Raumplanung eine Stärke des heutigen SAK-Systems ist. Andererseits möchte man die Kohärenz zwischen den Gewerbebegriffen im Bodenrecht und in der Raumplanung erhalten. Der Bericht (S. 49) spricht diesbezüglich von einem Zielkonflikt, ohne schon eine Lösung anzubieten.

Auswirkungen

Zusammenfassung

Anpassung der Faktoren: 4000 Betriebe sind nicht mehr
Landwirtschaftliche Gewerbe nach BGBB

Kein Gewerbe:

- Kein Anspruch auf Übernahme zum Ertragswert (Ausgleichung, Herabsetzung)
- Bei Pachtbetrieben höherer Pachtzins, kürzere erste Pachtdauer
- Keine Zuweisungs- und Vorkaufsrechte für Grundstücke
- Kein neues Wohnhaus
- Kein Nebenbetrieb nach RPG

Paralandwirtschaft in SAK: Teilkompensation

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die Anpassung der Faktoren etwa 4000 Betriebe die Gewerbeeigenschaft verlieren werden.

Sie können von einem Hofnachfolger nicht mehr zum Ertragswert beansprucht werden. Das ist zwar ein Nachteil für die potentiellen Übernehmer dieser Betriebe. Deren Eigentümer erhält dadurch jedoch mehr Freiheit in der Disposition über sein landwirtschaftliches Grundeigentum. Auch wenn er den Betrieb verpachtet hat, bringt ihm der Verlust der Gewerbeeigenschaft Vorteile, insbesondere einen höheren Pachtzins.

Als Nachteile für den Eigentümer fallen der Wegfall der Zuweisungs- und Vorkaufsrechte für landwirtschaftliche Grundstücke im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich, sowie die fehlende Möglichkeit für die Errichtung eines neuen Wohnhauses oder eines Nebenbetriebs ins Gewicht.

Kann die Paralandwirtschaft bei der Berechnung der SAK angerechnet werden, wird die Zahl der betroffenen Betriebe etwas kleiner.

Auswirkungen

Paralandwirtschaft in SAK: Strukturwirkung

Teilkompensation der Faktorangepassung

→ Anzahl Gewerbe sinkt weniger stark

Eintrittstor in Landwirtschaft

→ Wird um kleinen Spalt weiter geöffnet

Weniger Betriebe werden aufgelöst:

→ Angebot an Fläche sinkt tendenziell

Mehr Betriebe erhalten Erb- und Vorkaufsrechte für Grundstücke:

→ Angebot an Fläche sinkt tendenziell

Auch Betriebe mit Paralandwirtschaft werden wachsen wollen:

→ Nachfrage nach Fläche steigt tendenziell

Für sich allein gesehen bewirkt die Anrechnung der Paralandwirtschaft bei der Berechnung der SAK in der Tendenz eine Verlangsamung des Strukturwandels.

Aufgrund der Regelungen im bürgerlichen Bodenrecht werden die landwirtschaftlichen Gewerbe in der Regel innerhalb der Familie zum Ertragswert übernommen. Fehlt eine Nachfolge, werden sie meist aufgelöst.

Das Angebot an landwirtschaftlichen Gewerben auf dem Markt ist deshalb extrem klein und die Preise - trotz Beschränkung (Art. 63 Abs. 1 Bst. b u. Art. 66 BGBB) - entsprechend hoch.

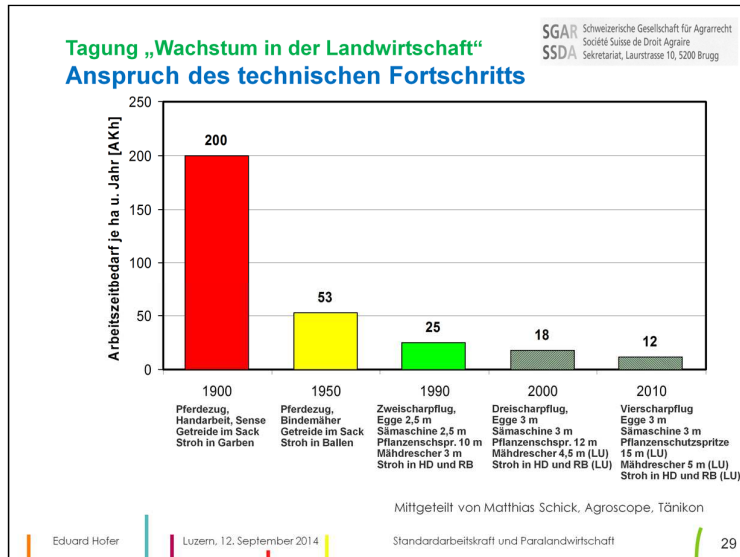
Selbständiger Landwirt werden kann deshalb heute in der Schweiz fast nur, wer ein landwirtschaftliches Gewerbe aus der Familie übernehmen kann.

Die landwirtschaftlichen Gewerbe sind das Eintrittstor in die Landwirtschaft. Wird die Paralandwirtschaft für die Berechnung der SAK angerechnet, wird dieses Tor um einen zusätzlichen kleinen Spalt geöffnet.

Einige Betriebe werden zusätzlich übernommen und nicht aufgeteilt, wodurch das Angebot an Fläche auf dem Boden- und Pachtmarkt sinkt.

Einige zusätzliche Betriebe können Zuweisungs- und Vorkaufsrechte für landwirtschaftliche Grundstücke im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich geltend machen. Diese werden auf dem Boden- und Pachtmarkt nicht mehr angeboten.

Einige zusätzliche Betriebe werden trotz landwirtschaftsnahen Tätigkeiten auch in der Landwirtschaft wachsen wollen, wodurch die Nachfrage tendenziell steigt.



In der Schweizerischen Landwirtschaft liegt der Strukturwandel wesentlich unter dem Rhythmus, den die technische Entwicklung erfordern würde. 2011–2013 wurden im Durchschnitt pro Jahr 1'300 Betriebe weniger gezählt als im Jahr vorher (BFS). Das sind 2.3 %. Die Fläche dieser Betriebe ist unterdurchschnittlich, so dass das dadurch mögliche Wachstum der verbleibenden Betriebe unter 2.3 % liegt.

Die Darstellung zeigt für den Getreidebau eine Halbierung des Arbeitsaufwandes alle 20-30 Jahre! Damit die Arbeitszeit gleich bleibt, muss die Fläche jährlich um 3 – 5 % wachsen. Für die Milchviehhaltung besteht eine ähnliche Darstellung, welche für den sinkenden Arbeitsbedarf denselben Rhythmus zeigt.

Viele Betriebe setzen eine neue Technik ein, können aber nicht entsprechend wachsen, weshalb Überkapazitäten entstehen. Überkapazitäten bewirken, dass bei einer Zunahme der Fläche bestimmte Kosten nicht zunehmen (sogenannte Fixkosten: Maschinen und Gebäude). Für eine zusätzliche Flächeneinheit resultiert deshalb ein hoher Grenzertrag. Daraus ergeben sich eine grosse Nachfrage nach Land, hohe Pachtzinse und hohe Bodenpreise. Diesbezüglich besteht in der schweizerischen Landwirtschaft ein ständiges Spannungsfeld.

Glossar: HD = Hochdruckballen, RB = Rundballen, LU = Lohnunternehmer

SGAR Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht
Société Suisse de Droit Agricole
SSDA Sekretariat, Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Würdigung

Paralandwirtschaft in SAK: Öffentliches Interesse ?

Vorteile:

- Weniger Unzufriedene, die den Landwirtschaftsbetrieb in der Familie nicht zum Ertragswert übernehmen können
- Anerkennung der Arbeit von Bäuerinnen
- Wunsch von bäuerlichen Organisationen erfüllt

Nachteile:

- Mehr unzufriedene Miterben
- Tendenzielle Abschwächung des Strukturwandels
- Tendenziell kleineres Angebot und höhere Nachfrage für Land

Konsequente Regelung:

- Zulassung der Paralandwirtschaft in der Landwirtschaftszone
- Förderung der Diversifizierung mit Investitionshilfen

➔ Einbezug der Paralandwirtschaft in die Beurteilung der Betriebsgrösse für Abgrenzungen

Eduard Hofer | Luzern, 12. September 2014 | Standardarbeitskraft und Paralandwirtschaft | 30

Ausgehend von der Struktur der Landwirtschaft in der Schweiz und von der technischen Entwicklung liegt eine tendenzielle Abschwächung des Strukturwandels kaum im öffentlichen Interesse, auch wenn der Einfluss der Anzahl landwirtschaftlicher Gewerbe auf den Strukturwandel nicht überschätzt werden darf. Dessen Rhythmus ist vor allem auch infolge der hohen finanziellen Unterstützung der Landwirtschaft in der Schweiz langsam (Sandra Contzen, Stefan Mann: Was das Wachstum mit dem Weichen zu tun hat, Tagung „Wachstum in der Landwirtschaft“, Zollikofen, 24/25. April 2014).

Wenn die Anrechnung der Paralandwirtschaft in der Berechnung der SAK beschlossen wird, so ist dies wohl vor allem dem politischen Druck von Interessengruppen zuzuschreiben.

Aus politischer und rechtlicher Sicht ist sie allerdings konsequent: Wird die Paralandwirtschaft in der Landwirtschaftszone zugelassen und mit Investitionshilfen gefördert, so ist es kohärent, sie auch für die Abgrenzung der förderungswürdigen Betriebe mit Hilfe der SAK zu berücksichtigen.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Eduard Hofer

Luzern, 12. September 2014

Standardarbeitskraft und Paralandwirtschaft

Das „Zvieri“ ist heute nicht mehr unbedingt Bestandteil bäuerlichen Verhaltens.